

in der Auffassung, daß vertrauensbildende Maßnahmen auf verschiedenen regionalen Ebenen, die sich auf einen progressiven Ausbau der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen regionalen und gegebenenfalls auch anderen Parteien in bestimmten Fragen gründen, einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans geleistet haben und weiterverfolgt werden sollten,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Mitarbeit und Teilnahme der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und anderer wichtiger Nutzer des Indischen Ozeans im Ad-hoc-Ausschuß, insbesondere zu einer Zeit, in der der Ausschuß sich aktiv mit der Entwicklung neuer Alternativansätze befaßt,

1. *nimmt Kenntnis* vom dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean⁸¹;

2. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, die Ausarbeitung neuer Alternativansätze, namentlich auch soweit sie während der Tagung 1994 erörtert wurden, fortzusetzen, mit dem Ziel, dem Prozeß des Ausbaus der Zusammenarbeit und der Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region des Indischen Ozeans neue Impulse zu verleihen;

3. *stellt fest*, daß das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁸² am 16. November 1994 die Aussichten auf in einem Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens getroffene Maßnahmen der Zusammenarbeit auf regionaler und globaler Grundlage, einschließlich der Freiheit der Hohen See in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, verbessert;

4. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten Nutzer der Meere an der Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

5. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, die Regierungen der in Frage kommenden ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten Nutzer der Meere vom Fortgang der Arbeiten im Ausschuß in Kenntnis zu setzen und Konsultationen mit ihnen zu führen, um sie wieder zur Beteiligung und Mitarbeit im Ausschuß zu veranlassen;

6. *verweist* auf das allgemeine Einvernehmen hinsichtlich der Notwendigkeit, sich gegenseitig ergänzende globale und regionale Anstrengungen zu unternehmen, eingedenk dessen, daß die Staaten der Region ihren eigenen konstruktiven Beitrag zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der Zusammenarbeit in der Region des Indischen Ozeans leisten könnten;

7. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1995 eine Tagung von höchstens fünf Arbeitstagen abzuhalten;

8. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

10. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/83. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrages alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁸³ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklealisierte Zonen kein Selbstzweck, sondern vielmehr eine Möglichkeit sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem vollen Beitritt von Argentinien, Belize, Brasilien und Chile im Jahre 1994 für neunundzwanzig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1992 einen von Argentinien, Brasilien, Chile und Mexiko gemeinsam unterbreiteten Katalog von Änderungen des Tlatelolco-Vertrags⁸⁴ gebilligt und zur Unterzeichnung

⁸¹ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 29 (A/49/29).

⁸² Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁸³ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

⁸⁴ A/47/467, Anhang.

aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

mit *Genugtuung feststellend*, daß die Regierung von St. Kitts und Nevis am 18. Februar 1994 dem Tlatelolco-Vertrag beigetreten ist,

sowie mit *Genugtuung* über den Beschluß der Regierung Kubas, den Tlatelolco-Vertrag in nächster Zukunft zu unterzeichnen, was zu einer verstärkten Integration der Völker Lateinamerikas und der Karibik im Hinblick auf die Verwirklichung der Vertragsziele beiträgt,

ferner mit *Genugtuung feststellend*, daß sich der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko und Suriname voll in Kraft befindet;

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die von mehreren Ländern der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen wurden, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *vermerkt mit Genugtuung* den vollen Beitritt von Argentinien, Belize, Brasilien und Chile zum Tlatelolco-Vertrag;

3. *bittet nachdrücklich* die Länder der Region, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrages zu hinterlegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/84. Die südatlantische Region als kernwaffenfreie Zone

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung des Südatlantik⁸⁵, die am 22. September 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit in Brasilia verabschiedet wurde,

entschlossen, auch weiterhin zu dem Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beizutragen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen,

betonend, daß der symbiotischen Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung bei dem derzeitigen Stand der internationalen Beziehungen wachsende Bedeutung zukommt, und anerkennend, wie wichtig die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ist,

unter Hinweis auf die auf den Meeresraum anwendbaren völkerrechtlichen Grundsätze und Normen, insbesondere die Nutzung der Hohen See für friedliche Zwecke und die Freiheit der Schifffahrt und die Freiheit des Überflugs,

im Bewußtsein der Unterstützung, die das volle Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁸⁵ und die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika gefunden hat,

1. *begrüßt* die von den Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit eingegangene Verpflichtung, die Verbreitung von Kernwaffen im Einklang mit international anerkannten Rechtsakten zu verhüten;

2. *begrüßt außerdem* die im Hinblick auf das volle Inkrafttreten des Tlatelolco-Vertrages für alle Staaten Lateinamerikas und der Karibik in jüngster Zeit erzielten Fortschritte, die es gestatten werden, in naher Zukunft den Status der gesamten Region als kernwaffenfreie Zone zu konsolidieren;

3. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁸⁶ mit dem Ziel des Abschlusses eines Vertrages zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika unternommen wurden;

4. *billigt feierlich* das Ziel der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, die südatlantische Region in eine kernwaffenfreie Zone zu verwandeln;

5. *ruft alle Staaten auf*, im Hinblick auf das Ziel, die südatlantische Region in eine kernwaffenfreie Zone zu verwandeln, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/85. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/54 G vom 8. April 1993 und 48/87 vom 16. Dezember 1993,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/499 vom 14. September 1994,

in dem Wunsche, die Effektivität ihres Ersten Ausschusses hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit zu steigern,

betonend, daß es gilt, die Arbeit des Ersten Ausschusses so rationell und wirksam wie möglich zu gestalten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, während der Jahrestagungen der Abhaltung von intensiven und zielgerichteten Konsultationen über die im Ersten Ausschuss behandelten Gegenstände ausreichend Zeit einzuräumen,

⁸⁵ A/49/467, Anhang II.

⁸⁶ Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.